



Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Freising



Landratsamt Freising
Geschäftsstelle des
Gutachterausschusses für Grundstückswerte
Landshuter Straße 31
85356 Freising

Tel.: 08161/600-718,-717,-716
Fax: 08161/600-171
E-Mail: gutachterausschuss@kreis-fs.de
Internet: www.kreis-fs.de

Antrag auf Auskunft über Bodenrichtwerte

(§ 196 BauGB; § 12 Gutachterausschussverordnung – BayGaV)

Antragsteller:

Firma/Behörde			
Name, Vorname			
PLZ, Ort			
Straße, Hausnummer			
Telefon		E-Mail	

Der Bodenrichtwertauskunft wird benötigt für folgende(s) Objekt(e):

Gemeinde		Gemarkung		Fl.Nr.	
Ortsteil		Straße		Haus-Nr.	
Stichtag*					

Gemeinde		Gemarkung		Fl.Nr.	
Ortsteil		Straße		Haus-Nr.	
Stichtag*					

Gemeinde		Gemarkung		Fl.Nr.	
Ortsteil		Straße		Haus-Nr.	
Stichtag*					

* Letztmalig wurden die Bodenrichtwerte zum 31.12.2020 ermittelt, davor jeweils zum Ende (31.12.) eines jeden Jahres mit gerader Jahreszahl. Vor dem Jahr 2002 wurden davon abweichend zeitweise auch jährliche Bodenrichtwerte bestimmt (1965, 1975, 1979, 1995, 1997, 1999, 2001).

Mir ist bekannt, dass die Gebühr für jeden Bodenrichtwert 30,00 € beträgt.
Ich/wir verpflichte/n mich/uns, die anfallend Gebühr zu entrichten.

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweisblatt zu den Informationspflichten bei Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Antrag auf Auskunft über Bodenrichtwerte

Verantwortlich für die Datenerhebung (i.S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO):

Landratsamt Freising
Landshuter Str. 31
85356 Freising
Tel.: 08161/600-0
www.kreis-freising.de

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Hans Schönhofer
Landratsamt Freising
Landshuter Str. 31
85356 Freising
Tel.: 08161/600-260
Datenschutz-lra@kreis-fs.de

Zweck und Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung:

Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung eines Gesetzes ; hier:

Auskunft über Boderichtwerte gem. § 196 Baugesetzbuch (BauGB) Abs. 3 und § 12 Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnug – BayGaV) i. V. m. Art. 6 DSGVO und Art. 4 BayDSG bzw. Art. 9 DSGVO und Art. 8 BayDSG

Empfänger oder Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten:

Falls Ihr Antrag einen zahlungspflichtigen Vorgang auslöst, ist die Weitergabe der hierfür erforderlichen Daten an die jeweils zuständigen Stellen erforderlich (Kreiskasse, Staatsoberkasse Bayern, Vollstreckungsbehörde).

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation:

Es erfolgt keine Übermittlung.

Vorgesehene Fristen für die Löschung der Daten:

Es gelten die Aufbewahrungsfristen des Einheitsaktenplanes für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPI-Aufbewahrungsfristenverzeichnis; EAPIAufbw).

Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenabgabe:

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich. Eine Antragsbearbeitung ist ohne die Verarbeitung nicht möglich.